

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 17 (1866)
Heft: 11

Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frfrk. 41. 95 Rp. und der dem Wald zugefügte Schaden zu Frk. 55. 611 Rp. geschätzt. In 16 Fällen wurden die Thäter nicht entdeckt. — 299 Fälle beziehen sich auf die Entwendung von Holz, 4 auf die Entwendung von Gras und Moos, 3 auf die Entwendung von Pflanzen, 6 bestehen in der Uebertretung der Verordnung betreffend das Leseholz sammeln, 1 im Ausreißen von Pflanzen durch Knaben und 16 in der Uebertretung von Anordnungen der Kreisforstmeister.

Zwei Fälle wurden von den Kreisgerichten behandelt und es wurden die Thäter zu Frk. 5. 95 Rp. Werth und Schadenersatz und zu Frk. 17 Buße verurtheilt, 29 Fälle wurden durch Polizeieurtheile erledigt, der Werth und Schadenersatz beträgt Frk. 13 und die verhängten Bußen Frfrk. 79. In 5 Fällen erfolgte wegen ungenügendem Beweis Freisprechung, in einem Fall (Ausreißen von Pflanzen durch 10jährige Knaben) begnügte sich das Oberforstamt mit dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungskosten, bestehend in Frk. 7. In 5 Fällen (Uebertretung der ungenügend publizirten Verordnung betreffend das Leseholz sammeln) wurde den Fehlbarern ein Verweis erteilt, 1 Fall (Wegnahme von Erde bei einer Straßencorrection) wurde in Folge von Verhandlungen betreffend die Unterhaltung der fraglichen Straße niedergeschlagen und die 16 Uebertretungen amtlicher Anordnungen sind von den Forstmeistern mit Verhängung von Frk. 19 Ordnungsbußen geahndet worden. In einem Fall war der dem Staate zugesprochene Werth und Schadenersatz notorischer Zahlungsunfähigkeit dieses Frevlers wegen nicht erhältlich.

Durch Naturereignisse wurde den Staatswaldungen, das durch die Errodenheit bedingte Mißlingen eines Theils der Kulturen und den Maiskäsefraß abgerechnet, kein nennenswerther Schaden zugefügt. Auch von Waldbränden blieben die Staatswaldungen verschont.

S o l o t h u r n. Laut dem „Landboten“ waren letzten Donnerstag die Förster des Kantons unter dem Vorsitze des Departements des Innern in Olten versammelt. Es wurden Mittel und Wege besprochen, wie das Forstwesen in diesem Kanton gehoben werden könne. Die Abhaltung vielmöthentlicher Bannwartenkurse und jährliche Versammlung der Forstbeamten der Gemeinden unter Leitung des Bezirksförsters wurde beschloffen. Bei den Letztern soll der Förster eine Art Censur über die Gemeinden ausüben, tadeln was zu beklagen und rühmen was zu lobben ist.

(Bund.)
